Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/5 7Ob290/56, 8Ob116/16s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1956

Norm

ABGB §418

Rechtssatz

Auch wenn eine bücherliche Anschreibung undurchführbar sein sollte, wäre der redliche Bauführer im Rahmen des§ 418 ABGB Eigentümer geworden; es wäre ihm lediglich eine bücherliche Verfügung verwehrt, auch müßte er sich nachteilige Auswirkungen des grundbuchsrechtlichen Vertrauensprinzips gefallen lassen. Dies wäre aber eine Folge seiner Bauführung auf fremden Grund, für welche die bisherigen Grundeigentümer nicht einzustehen hätten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 290/56
  Entscheidungstext OGH 05.09.1956 7 Ob 290/56
  Veröff: SZ 29/60
- 8 Ob 116/16s
  Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 116/16s
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0012746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at